

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der am 04. Juli 2020 gegründete Verein führt den Namen Kupanda.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Ballendorf.
- 3.) Der Sitz des Vereins kann je nach Bedarf und Entwicklung der Aktivitäten verändert werden.
- 4.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zwecke des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Aufgabe des Vereins ist es, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Entwicklungsländern zu unterstützen. Ziel dabei ist es, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in ärmlichen Verhältnissen zu verbessern und den Kreislauf der Armut zu durchbrechen. Dies betrifft vor allem eine Sicherung der Grundbedürfnisse sowie eine Verbesserung in den Bereichen Versorgung, Gesundheit und Bildung. Dabei ist uns ein nachhaltiges Konzept sehr wichtig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will. Daneben kann der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und

Ausland vornehmen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkte steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Körperschaften im Ausland haben die beschafften Mittel für der Art nach steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

- 3.) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch Sammlung von finanziellen und materiellen Spenden und anderen Zuwendungen. Diese werden auf verschiedenste Arten gesammelt, wie beispielsweise Aufrufe in sozialen Medien oder auf der eigenen Homepage, durch Mitgliedsbeiträge und andere Aktionen.
- 4.) Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zulässig.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Alle Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
- 7.) Der Vorstand hat nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die dem Zweck des Vereins entsprechen.
- 8.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 9.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 4.) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten.
- 5.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftshalbjahres (30.06. oder 31.12.).
- 7.) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 8.) Zu unterscheiden gilt es zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.
- 9.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Aktive sowohl als auch passive Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, Informationsrecht gegenüber dem Vorstand, sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- 2.) Lediglich aktive Mitglieder haben ein Abstimmungsrecht in der Mitgliederversammlung, als auch das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3.) Alle Mitglieder des Vereins (aktive und passive) sind dazu verpflichtet einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlichen Beiträge regelt.
- 4.) Eine Treuepflicht gegenüber dem Verein kommt ebenfalls allen Mitgliedern zuteil. Bei Verstößen gegen diese, kann Mitgliedern die Mitgliedschaft am Verein durch den Vorstand gekündigt werden.
- 5.) Alle aktiven Mitglieder nehmen im Sinne der Förderpflicht aktiv am Vereinsleben sowie Vereinsveranstaltungen teil.
- 6.) Jedes Mitglied hat das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 5
Organe des Vereins

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstand (maximal 2 Personen)

§ 6
Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel durch den Vorstand geleitet.
- 2.) Die Mitgliederversammlung führt folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Festlegung der Richtlinien zur Arbeit des Vereins
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts
 - f. Auflösung des Vereins
- 3.) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- 4.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der aktiven Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sind jedoch 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.) Über Beschlüsse sowie den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2.) Die Amtszeit des Vorstands bleibt bis zur Auflösung des Vereins oder zum freiwilligen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestehen.
- 3.) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorsitzenden anwesend sind und bei der Beschlussfassung zustimmen.
- 4.) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitz zu unterzeichnen.
- 5.) Der Vorstand entscheidet über die Genehmigung schriftlicher Mitgliedsanträge.
- 6.) Bei Vernachlässigung von Vereinspflichten und Handeln, welches sich gegen Vereinsziele richtet, kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschließen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- 1.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind allen Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Beschlussfassung Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft

oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für Förderung der Bildung.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist am 05. September 2020 in Ballendorf beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.